



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Serpil Midyatli (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Anzahl und Entwicklung von Abschiebungen aus Einrichtungen des Gesundheitssystems

Vorbemerkung der Landesregierung:

Ob Abschiebungen oder Dublin-Überstellungen aus medizinischen Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erfolgen, wird landesseitig nicht statistisch erfasst. Eine Befragung der Kommunen konnte nicht erfolgen, da eine Erhebung innerhalb der Fristen zur Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht möglich war.

Das MSJFSIG hat Beantwortung für den Zuständigkeitsbereich des Landes neben dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) das Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG) beteiligt.

1. Wie viele Abschiebungen bzw. Dublin-Überstellungen von ausreisepflichtigen Personen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 aus stationären (einschließlich der forensischen Psychiatrie), teilstationären, ambulanten oder anderen medizinischen Einrichtungen sowie aus Pflegeeinrichtungen oder Räumen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nach Kenntnis der Landesregierung durchgeführt bzw. abgebrochen (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Einrichtungstyp, ggf. Station, Zielland der Maßnahme sowie Nationalität, Geschlecht und Alter der betroffenen Person)?

Antwort:

Bezüglich der statistischen Erfassung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Darüber hinaus liegen für die Jahre 2021 bis 2025 auch dem Justiz- und Gesundheitsministerium (MJG) keine systematisch erfassten Zahlen zu Abschiebungen oder Dublin-Überstellungen aus dem Maßregelvollzug vor. Abschiebungen erfolgen formal nicht aus dem Maßregelvollzug heraus, da die Staatsanwaltschaften in diesen Fällen gemäß § 456a StPO vorab von der weiteren Vollstreckung der Maßregel absieht. Die Unterbringung wird damit beendet, sodass die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Abschiebung nicht mehr als Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs gelten. Sie werden beim Verlassen der Einrichtung von den zuständigen Behörden (ABH oder LaZuF) in Empfang genommen. Nach den von den Kliniken übermittelten Daten wurden im Zeitraum von 2021 bis 2025 insgesamt vier entsprechende Fälle verzeichnet. Drei dieser Fälle entfielen auf die vergangenen zwei Jahre (zwei mit Zielland Irak und eine Person mit Zielland Kosovo). Ein weiterer Fall wurde für das Jahr 2023 mit Zielland Kosovo gemeldet. Bei allen betroffenen Personen handelte es sich um männliche Personen; Angaben zum Alter können nicht gemacht werden.

Abholungen zum Zwecke einer Abschiebung aus der stationären Krankenhausbehandlung (forensische Psychiatrien ausgenommen) sind gemäß des Erlasses zur Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen vom 01.07.2025 (Erneuerung der Erlasse des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 06.10.2017 – IV 22 – 212-29.113-58 – und des MSJFSIG vom 10.08.2023) vorab von den Ausländerbehörden an das MSJFSIG zu melden. Seit Übernahme des Verantwortungsbereiches durch das MSJFSIG sind keine Fälle gemeldet worden.

2. In wie vielen dieser Fälle wurden im Vorfeld Untersuchungen auf Reisefähigkeit vorgenommen, in wie vielen Fällen durch amtlich beauftragte Fachärzt*innen für das spezielle Krankheitsbild (bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie nach Nationalität, Geschlecht und Alter der betroffenen Person)?

Antwort:

In den in der Antwort zu Frage 1 genannten Fällen erfolgte die Prüfung und Feststellung der Reisefähigkeit im Maßregelvollzug innerhalb der Einrichtung durch das jeweils zuständige therapeutische bzw. medizinische Fachpersonal in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Für das Verfahren zur Prüfung gesundheitlicher Abschiebungshindernisse wird auf § 60a Absätze 2c und 2d Aufenthaltsgesetz verwiesen. Danach wird grundsätzlich vermutet, dass gesundheitliche Gründe einer Aufenthaltsbeendigung nicht entgegenstehen. Werden entsprechende Gründe geltend gemacht, sind diese durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Unabhängig davon wird von Amts wegen eine Prüfung veranlasst, sofern konkrete Anhaltspunkte für eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung vorliegen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. In wie vielen Fällen wurde bei der Abschiebung psychisch oder physisch erkrankter Patienten in der Zuständigkeit des Landes bei der Abschiebung aus Gesundheitseinrichtungen physische Gewalt durch Sicherheitskräfte (Zwangsmedikation, Hand- und Fußfesseln) angewandt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Einrichtungstyp, Nationalität, Geschlecht und Alter)?

Antwort:

In den in der Antwort zu Frage 1 genannten Fällen aus dem Maßregelvollzug wurden bis Empfangsnahme der betroffenen Personen an die zuständigen Behörden keine physische Gewalt angewandt.

Auch im Übrigen sind der Landesregierung keine derartigen Fälle bekannt, auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Über welche eigenen (fach-) ärztlichen, psychiatrischen oder psychologischen Kompetenzen und/oder Kapazitäten verfügen die zuständigen Behörden hinsichtlich der Prüfung/Feststellung gesundheitlicher Abschiebungshindernisse bei Abschiebungen/Überstellungen (bitte ausführen), und in welchem Umfang, nach welchen Kriterien und in welchen Fallkonstellationen greifen die Behörden dabei auf externen medizinischen und/oder psychologischen / psychotherapeutischen Sachverstand zurück (etwa durch die Beauftragung entsprechender Gutachten / Stellungnahmen / Reisefähigkeitsprüfungen usw.; bitte so genau wie möglich ausführen)?

Antwort:

Die Prüfung der Reisefähigkeit obliegt grundsätzlich der jeweils zuständigen Ausländerbehörde.

Zuständigkeit Land: Beim LaZuF besteht ein vertragliches Verhältnis mit einem medizinischen Dienstleister. Sofern dem LaZuF in Fällen in eigener Zuständigkeit Erkrankungen von betroffenen Personen bekannt werden, ist von diesen eine Schweigepflichtentbindung einzuholen. Diese sowie gegebenenfalls die Anforderung einer Reisefähigkeitsbescheinigung werden an das Unternehmen übermittelt. Die/der von dort beauftragte Ärztin/Arzt fordert unter Vorlage der Schweigepflichtentbindung die hausärztlichen Unterlagen beim im LaZuF tätigen ärztlichen Dienst an, prüft auf Grundlage dieser Unterlagen die erforderliche Reisefähigkeit und erstellt je nach Ergebnis die Reisefähigkeitsbescheinigung.

Zuständigkeit kreisfreie Städte/ Kreise: Die kommunalen Ausländerbehörden entscheiden in eigener Organisationshoheit, welche Fachkompetenzen durch eigenes Personal abgedeckt werden und in welchen Fällen sich externer Fachkompetenz bedient wird. Eigene fachärztliche, psychiatrische oder psychologische Kapazitäten zur Begutachtung

gesundheitlicher Abschiebungshindernisse werden jedoch in der Regel nicht vorgehalten.

Die Beurteilung erfolgt stattdessen unter Einbeziehung externen medizinischen Sachverständs. Sofern eine Entbindung der Schweigepflicht vorliegt, werden vorhandene medizinische Unterlagen herangezogen und an geeignete Ärzte beziehungsweise Fachärzte zur Bewertung weitergeleitet.

Die Einschätzung der Reisefähigkeit erfolgt grundsätzlich zunächst auf Grundlage dieser Unterlagen. Sofern diese nicht ausreichen, kann im Einzelfall eine ergänzende ärztliche Untersuchung veranlasst werden. Für Personen in der forensischen Psychiatrie erfolgt die Einschätzung der Reisefähigkeit durch die jeweils behandelnden Ärzte oder Ärztinnen der Einrichtung. Die medizinische Versorgung sowie die medizinische Begleitung während der Rückführungsmaßnahmen werden durch externe Dienstleister sichergestellt. Sofern eine medizinische Begleitung erforderlich ist, werden entsprechende Fachkräfte hinzugezogen.

Auf diese Weise ist gewährleistet, dass auch während der Maßnahme auf gesundheitliche Entwicklungen reagiert und erforderlichenfalls eine erneute medizinische Bewertung vorgenommen werden kann. Bekannte Medikationsbedarfe werden berücksichtigt, erforderliche Medikamente werden vorgehalten und bei Bedarf verabreicht. Darüber hinaus wird Notfallmedikation vorgehalten, um auf akute Belastungssituationen angemessen reagieren zu können.